

tenfer-Klosters bei Benden" das Pontifikalamt. Nach dieser kirchlichen Feier formierte sich der Zug zum Schlosse „allvordrft die Schloßfahne, hernach die Landfahnen von Vaduz und Schellenberg.“ Als der Zug mit der Schloßkompagnie an der Spitze „gegen das Rondel gekommen war, wurde er mit Stucken und Doppelhacken rings um das Schloß herum losbrennend salutiert.“ Während die Volksmenge sich auf der herrschaftlichen Wiese hinter dem Schloß, Quadretsch genannt, postierte, zogen die Offiziere „mit ihren alten bishero gebrauchten gräßlich Sulzischen und Hohenemfischen Fahnen unter klingendem Spiel und einer Bedeckung von der Schloßkompagnie in das Schloß hinein und brachten die Fahnen in den großen Saal,“ in welchem bereits der fürstliche Abgeordnete Hofrat Stefan Christof von Harpprecht, der Landvogt Josef Gränzing von Straßberg, der kaiserliche Notar Lukas Radius mit seinen Zeugen, der Landfchreiber, die Landammänner und Gerichtsleute, die Geistlichen und fremde Gäste aus Graubünden und der Schweiz versammelt waren.

Nach Verlesung der fürstlichen Vollmacht ergriff der fürstl. Kommissär Hofrat von Harpprecht. das Wort, indem er einleitend die Uebergänge der Herrschaften Schellenberg und Vaduz (1699 und 1712) an den Fürsten Hans Adam von Liechtenstein schilderte und dann bezugnehmend auf den neuesten Tauschvertrag folgendes ausführte: „Nachdem Ihre fürstl. Gnaden alles in reife Betrachtung gezogen und darüber auch mit gesanten dero fürstl. Aduaten zu Rath gegangen und befunden, daß sowohl der fürstl. Hauses Splendor vorzüglichlicher als auch gesamt dero getreuen Unterthanen viel nützlicher sein würde, wann dieselbe einem Mächtigeren zu schützen und zu schirmen anvertraut würden: als sei endlich nach gehabtem Rath und Gutbefinden aller Fürsten von Liechtenstein, und der annoch minderjährigen Fürst Philippinischen Herren Söhnen, nächsten Anverwandten und Vormundtschaft einmüthig geschlossen, auch von der Röm. kaiserl. Majestät allernädigst approbiert und gutgeheißen worden, diese Reichslande des Fürsten Joseph Wenzels gegen einen weit einträglicheren Aequivalent abzunehmen, und dieselben herentgegen auf Ewig der fürstl. liechtensteinischen Primogenitur und regierendem Hause zu übertragen, mithin dieselben dem liechtensteinischen Herzogshut als ein ohnablässiges, hochschätzbares Kleinod zu incorporieren.“ Im Namen